Bundesgesetzblatt

Teil I **Z 5702 A**

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1990** **Nr. 29**

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

Vom 18. Juni 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie auf Grund des § 73 Abs. 2 des Zollgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 613-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August 1988 (BGBl. I S. 1738), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   Im Abschnitt F wird die Angabe „das Quermarkenfeuer Hörnum-Odde an der Südspitze" durch die Angabe „den Leuchtturm Hörnum auf" ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   Im Abschnitt H werden

   a) im Satz 6 die Angaben „Landesstraße 176" jeweils durch die Angabe „Bundesstraße 51",

   b) im Satz 8 die Angaben

      aa) „über die Landesstraße 176" durch die Angabe „zur Bundesstraße 51",

      bb) „– Saarburg – Trassem-Freudenburg" durch die Angabe „bis Saarburg, von dort der Bundesstraße 407 bis Trassem, sodann der Landesstraße 131 über Freudenburg"

   ersetzt.

3. In Anlage 3 wird Abschnitt L wie folgt gefaßt:

   „L. Im Bereich der Saar

   sind die Saar einschließlich eines beiderseitigen Uferstreifens von 50 m Breite von ihrer Mündung in die Mosel stromaufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Zollbinnenlinie (Landesstraße L 176) bei Mettlach und von dort aus einschließlich eines 50 m breiten rechten Uferstreifens bis zu den Hafenanlagen Saarlouis-Dillingen sowie die Hafenanlagen selbst der Grenzaufsicht unterworfen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung und der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung

Vom 20. Juni 1990

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist, sowie des § 7 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1
Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 750), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 1989 (BGBl. I S. 1077), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 2096/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABl. EG Nr. L 196 S. 4)" ersetzt durch die Worte „oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABl. EG Nr. L 321 S. 5)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. setzt nur die tatsächliche Ingebrauchnahme der Gegenstände vor der Übersiedlung voraus; dies gilt nicht für Straßenkraftfahrzeuge und deren Anhänger, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge, die vor der Einfuhr unter einer der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen geliefert worden sind;".

      bb) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

      „5. wird für andere Gegenstände als Straßenkraftfahrzeuge und deren Anhänger, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge auch dann gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Einfuhr entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden."

   b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Bei der Anmeldung des Übersiedlungsgutes ist ein formloses Verzeichnis der Gegenstände vorzulegen. Wertangaben werden darin nicht verlangt. Bei Einfuhr in Teilsendungen ist ein Gesamtverzeichnis der Gegenstände nur bei der Einfuhr der ersten Teilsendung vorzulegen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Worten „ausgenommen Absatz 1 Nr. 2" die Worte „und Absatz 4" eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Die Steuerbefreiung der bei einer Eheschließung üblichen Geschenke, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gemacht werden, ist davon abhängig, daß der Wert eines jeden Geschenkes 2800 Deutsche Mark nicht übersteigt."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Gebrauch von mindestens drei Monaten" ersetzt durch die Worte „die tatsächliche Ingebrauchnahme der Gegenstände".

      bb) In Satz 5 werden nach den Worten „ausgenommen Absatz 1 Nr. 2" die Worte „und Absatz 4" eingefügt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist auch die Einfuhr von Hausrat, der nach Aufgabe einer Zweitwohnung für den gewöhnlichen Wohnsitz oder eine andere Zweitwohnung bestimmt ist. Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände vor Einrichtung einer Zweitwohnung tatsächlich im Besitz des Beteiligten waren und von ihm benutzt worden sind und innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Zweitwohnung eingeführt werden. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend."

Artikel 2
Änderung der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung

Die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 1988 (BGBl. I S. 2119; 1989 I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird „§ 47 Abs. 2" ersetzt durch „§ 47 Abs. 1".

2. In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut (Artikel 2 bis 19 der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnung) aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind verbrauchsteuerpflichtige Waren verbrauchsteuerfrei, wenn

1. die Waren anläßlich ihrer Ausfuhr nicht von den besonderen Verbrauchsteuern entlastet werden und
2. ihre Menge nicht die Annahme rechtfertigt, daß sie aus gewerblichen Gründen eingeführt werden.

Bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut aus anderen Gebieten sind Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee in dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 der Einreise-Freimengen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Umfang verbrauchsteuerfrei.

(2) Die Verbrauchsteuerbefreiung für Übersiedlungsgut aus einem anderen Mitgliedstaat setzt nicht voraus, daß der Übersiedelnde seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr lang außerhalb des Erhebungs- oder Monopolgebiets gehabt hat. Wird Heiratsgut vor der Eheschließung aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt, so wird keine Sicherheit verlangt."

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei der Einfuhr von Hausrat (Artikel 20 der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnung), der dazu bestimmt ist, eine im Eigentum des Begünstigten stehende oder von ihm für mindestens zwölf Monate gemietete Zweitwohnung einzurichten, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Zum Hausrat im Sinne des Satzes 1 rechnen auch Haushaltsvorräte."

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 21. Juni 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1990 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1461, 1517a und 1710 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software)."

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen, in den Fällen des § 6 b schriftlich zu beantragen und auf einem Vordruck nach Anlage A 10 zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Das Bundesamt für Wirtschaft kann abweichend von Satz 1

   1. durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung für Waren und Unterlagen, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, auf einem Vordruck nach Anlage A 5 a beantragt wird, der mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen sein muß; die Bekanntmachung regelt Einzelheiten über die Herstellung der Vordrucke, um deren maschinelle Lesbarkeit zu gewährleisten;
   2. die Ausfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage A 5 b erteilen."

3. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In § 38 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau, der Erprobung oder dem Einsatz eines Ferngeschützes im Irak stehen, ist verboten."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „und Namibia" gestrichen.

5. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

      „7. entgegen § 38 Abs. 1 bis 3 Waren oder Unterlagen durchführt".

   b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. entgegen § 38 Abs. 4 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder".

6. Die Anlagen A 5 a und A 5 b erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Anlagen
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftung anbringen!
Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus.
Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben!

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung
(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)
Anlage A5a zur AWV

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT
FRANKFURTER STR. 29-31
6236 ESCHBORN 1

1 Antragsnummer

2 Antragsdatum TT MM JJ

A5a

3 Anzahl beigefügter Antragsblätter: A5a/2 A5a/W A5a/3 A5a/4 A5a/5

4 Art der beantragten Ausfuhrgenehmigung

5 IC/EVE Nummer — Staatsauftrag

KWKG-Genehmigung Nummer — Datum TT MM JJ

Barcodemuster

6 sonstige Anlagen zum Antrag — Anzahl

7 Ansprechpartner beim Antragsteller — Durchwahl Ansprechpartner — Auftragsnummer / Aktenzeichen des Antragstellers

Antragsteller

8 Antragsteller, Name/ Firma — Zollnummer des Antragstellers — keine Zollnummer

noch Name/ Firma — Straße — Postfach

Telefon — Telex/ Telefax/ Teletext — Postleitzahl — Ort

Empfänger

9 Name/ Firma — Firmennummer — identisch mit Käufer

Noch Name/ Firma — Straße — Postfach

Telefon — Telex/ Telefax/ Teletext — Postleitzahl — Ort

Branche/ Aktivität des Empfängers — Länder Nr. — Bestimmungsland

a) Werden die Waren/ Unterlagen vom Empfänger bearbeitet/ verarbeitet, gebraucht/ verbraucht? — Ja / Nein / Nicht bekannt

b) Werden die Waren/ Unterlagen vom Empfänger unverändert weitergeliefert? — Ja / Nein / Nicht bekannt

c) Werden die Waren/ Unterlagen vom Empfänger nach Bearbeitung/ Verarbeitung oder Gebrauch weitergeliefert? — Ja / Nein / Nicht bekannt

d) handelt es sich bei dem Empfänger um ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen? Besteht sonst eine maßgeblichen Einfluß gewährende personelle, vertragliche oder finanzielle Verbindung? — Ja / Nein / Nicht bekannt

e) Ablauf der Lieferfrist am — TT MM JJ

Falls b) und/ oder c) mit Ja beantwortet werden, bitte in Feld 17 oder auf gesondertem Blatt angeben, an wen, in welche Länder und zu welchem Verwendungszweck weitergeliefert werden soll, soweit dies bekannt ist.

10 Angaben zu den beantragten Waren (ggf. weitere Blätter A5a / W verwenden). Bitte jeweils ankreuzen, ob es sich um Waren, Technologieunterlagen oder Fertigungsunterlagen handelt.

Warenbeschreibung

Lfd. Nr. — Ware ja — Fertigungsunterlagen ja — Technologieunterlagen ja

Typ/ Modell/ Programmname/ Werkstoff-Nr. /... (übliche Handelsbezeichnung) — Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit — Menge — Nr. der Ausfuhrliste — Warennummer nach WVzAHStat — Wert/ Einheit in DM — Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9)

Noch Verwendung

Noch Verwendung

11 Art der Ausfuhr und sonstige Angaben

endgültige Ausfuhr — Wiederausfuhr nach vorherg. Einfuhr — vorübergehende einmalige Ausfuhr — vorübergehende wiederholte Ausfuhr — Kundendienstlieferung — Mängelrüge — Ersatzteillieferung — (Bitte Antragsnummer der Genehmigung angeben, mit der die Ware geliefert wurde, für welche die Ersatzteile bestimmt sind.) → ← Sonstiges

Zweck der vorübergehenden Ausfuhr — Dauer von TT MM JJ bis TT MM JJ

12 **Erklärung des Antragstellers:** Ich (Wir) habe (n) die auf Antragsblatt A5a/ 2 in den dortigen Feldern 15 und 16 gestellten Fragen zur Kenntnis genommen. Die Fragen in Feld 15 sind mit "Nein"/ "Nicht bekannt" und die Fragen in Feld 16b mit "Nein" zu beantworten (falls nicht, bitte Fragen auf Blatt A5a/ 2 beantworten). Ich (Wir), der (die) in Feld 8 genannte (n) Antragsteller beantrage (n) als Ausführer die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr der in dem Antrag konkretisierten Waren. Ich (Wir) versichere (n), daß alle in diesem Antrag gemachten Angaben unter Beachtung des Merkblattes zu diesem Antrag richtig, vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben wurden. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen wahrheitsgemäß beantwortet.

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten — Firmenstempel

Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. §45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAW gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben! ☐

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung (§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A5a zur AWV - Blatt A5a/ 2 -	**BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT** FRANKFURTER STR. 29-31 6236 ESCHBORN 1	1 Antragsnummer des Antragsblattes A5a eintragen	2 Antragsdatum TT MM JJ	**A5a/2**

Antragsteller

8 Zollnummer des Antragstellers

Antragsteller, Name/ Firma

noch Name/ Firma

Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. §45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAW gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden weitergegeben werden.

13 Bevollmächtigter/ ☐ Zustellungsbevollmächtigter ☐

Name/ Firma

Zoll- Nr. des Bevollmächtigten/ Zustellungsbevollmächtigten

keine Zoll-Nr. ☐

noch Name/ Firma

Straße

Postfach

Telefon

Telex/ Telefax/ Teletext

Postleitzahl

Ort

14 Käufer

Name/ Firma

Firmennummer

Noch Name/ Firma

Straße

Postfach

Telefon

Telex/ Telefax/ Teletext

Postleitzahl

Ort

Branche/ Aktivität des Käufers

Länder Nr.

Käuferland

Handelt es sich bei dem Käufer um ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen? Besteht sonst eine maßgeblichen Einfluß gewährende personelle, vertragliche oder finanzielle Verbindung? Nein ☐ Nicht bekannt ☐ Ja ☐

15

a) Ist die beabsichtigte Lieferung ein Beitrag zu einem bestimmten Projekt? Nein ☐ Nicht bekannt ☐ Ja ☐ (Falls Ja, bitte Projektname oder Kurzbezeichnung angeben; Projektbeschreibung auf gesondertem Blatt)

b) Haben Sie für andere Lieferungen zu diesem Projekt schon einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt? Nein ☐ Nicht bekannt ☐ Ja ☐ (Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben) ANR

16

a) Wurde für das zugrundeliegende Ausfuhrgeschäft bereits ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt oder eine Ausfuhrgenehmigung erteilt? Nein ☐ Ja ☐ (Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben) ANR

b) Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß die Lieferung der beantragten Waren und/ oder Unterlagen für sich genommen oder gemeinsam mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen für die Entwicklung oder Herstellung von oder im Zusammenhang mit:

1) Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A, der Ausfuhrliste) Ja ☐ Nein ☐

2) Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) Ja ☐ Nein ☐

3) Raketen Ja ☐ Nein ☐

verwendet wird?

Falls eine Frage mit Ja zu beantworten ist, bitte erläutern, ggf. auf gesondertem Blatt.

17 Raum für sonstige Anmerkungen/ Bemerkungen

Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Noch Anmerkungen/ Bemerkungen

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten. Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung
(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)
Anlage A5a zur AWV
- Blatt A5a / W (Warenbezeichnung) -

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT
FRANKFURTER STR.29-31
6236 ESCHBORN 1

1 Antragsnummer des Antragsblattes A5a eintragen

2 Antragsdatum
TT MM JJ

A5a/ W

8 Zollnummer des Antragstellers

Antragsteller

Antragsteller, Name/ Firma

Noch Name/ Firma

18
Lfd. Nummer dieses Antragsblattes A5a/ W

Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAW gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden weitergegeben werden.

10 Angaben zu den beantragten Waren (ggf. weitere Blätter A5a / W verwenden) . Bitte jeweils ankreuzen, ob es sich um Waren, Technologieunterlagen oder Fertigungsunterlagen handelt.

Lfd. Nr. | Ware ja | Fertigungsunterlagen ja | Technologieunterlagen ja

Warenbeschreibung

Typ/ Modell/ Programmname/ Werkstoff- Nr. /... (übliche Handelsbezeichnung) | Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit | Menge | Nr. der Ausfuhrliste | Warennummer nach WVzAHStat | Wert/ Einheit in DM | Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) | Verwendungszweck wie Lfd. Nr.

Noch Verwendung

Noch Verwendung

Lfd. Nr. | Ware ja | Fertigungsunterlagen ja | Technologieunterlagen ja

Warenbeschreibung

Typ/ Modell/ Programmname/ Werkstoff- Nr. /... (übliche Handelsbezeichnung) | Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit | Menge | Nr. der Ausfuhrliste | Warennummer nach WVzAHStat | Wert/ Einheit in DM | Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) | Verwendungszweck wie Lfd. Nr.

Noch Verwendung

Noch Verwendung

Lfd. Nr. | Ware ja | Fertigungsunterlagen ja | Technologieunterlagen ja

Warenbeschreibung

Typ/ Modell/ Programmname/ Werkstoff- Nr. /... (übliche Handelsbezeichnung) | Hersteller

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Maßeinheit | Menge | Nr. der Ausfuhrliste | Warennummer nach WVzAHStat | Wert/ Einheit in DM | Gesamtwert in DM

Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) | Verwendungszweck wie Lfd. Nr.

Noch Verwendung

Noch Verwendung

Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

NICHT ÜBERTRAGBAR!

Anlage A5b zur AWV

Blatt Nr.: von

zusammen mit der Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle vorzulegen.

Ausführer: Zollnummer: Antragsnummer:

1234567890

Gültig bis einschließlich:

Auftragsnr./AZ des Antragst.:

Käufer: Käuferland:

Empfänger: Bestimmungsland:

Pos.	Nr. der Ausfuhrliste	Waren-Nr. nach WVzAHStat	Menge/ Maßeinheit	Typ/Modell/Programm Name/Werkstoff Nr./ übliche Handelsbezeichnung - Hersteller.	Wert in DM

Nebenbestimmungen:

Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag vom ....genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsland als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen.

Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft, 6236 Eschborn / Ts., Frankfurter Str. 29-31 Widerspruch erhoben werden.

Dienstsiegel

Eschborn, den

Im Auftrag

Für zollamtliche Eintragungen

Blatt Nr.: von

Ausführer:

Zollnummer:

Gültig bis einschließlich:

Antragsnummer:

1234567890

Tag der Abschreibung	Nummer der Ausfuhrerklärung oder Versand-ausfuhrerklärung	Pos.Nr.	ausgeführte Ware(n)		Dienststempel der Versandzollstelle
			Menge in genehmigter Maßeinheit	Wert (soweit wertmäßige Abschreibung vorgeschrieben)	
1	2	3	4	5	6

Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung

Anlage A5b zur AWV

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) **NICHT ÜBERTRAGBAR!** Blatt Nr.: von

zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung der Versandzollstelle vorzulegen.

Ausführer: Zollnummer: Antragsnummer:

1234567890

Gültig bis einschließlich:

Auftragsnr./AZ des Antragst.:

Käufer: Käuferland:

Empfänger: Bestimmungsland:

Pos.	Nr. der Ausfuhrliste	Waren-Nr. nach WVzAHStat	Menge/ Maßeinheit	Typ/Modell/Programm Name/Werkstoff Nr./ übliche Handelsbezeichnung - Hersteller.	Wert in DM

Nebenbestimmungen:

Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag vom ....genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsland als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen.

Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft, 6236 Eschborn / Ts., Frankfurter Str. 29-31 Widerspruch erhoben werden.

Dienstsiegel

Eschborn, den

Im Auftrag

Von Versandzollstelle nach Ausnutzung, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zu senden an das Bundesamt für Wirtschaft

Für zollamtliche Eintragungen

Blatt Nr.: von

Ausführer:

Zollnummer:

Gültig bis einschließlich:

Antragsnummer:

1234567890

Tag der Abschreibung	Nummer der Ausfuhrerklärung oder Versand-ausfuhrerklärung	Pos.Nr.	ausgeführte Ware(n)		Dienststempel der Versandzollstelle
			Menge in genehmigter Maß-einheit	Wert (soweit wert-mäßige Abschreibung vorgeschrieben)	
1	2	3	4	5	6

Vierte Verordnung zur Änderung der Zollkostenverordnung

Vom 25. Juni 1990

Auf Grund des § 178 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) und des § 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, der durch Artikel 26 Nr. 11 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Zollkostenverordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 848, 1060, 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August 1985 (BGBl. I S. 1875), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Die Stundengebühr beträgt:

1. für Begleitungen einschließlich der Zeit des Rückwegs und für Bewachungen 24 DM;
2. für andere Amtshandlungen 28 DM."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Monatsgebühr beträgt:

1. für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes 3 350 DM;
2. für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes 3 900 DM;
3. für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes 4 250 DM."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. In § 8 werden die Worte „Gebühr von 3 DM" durch die Worte „Gebühr von 4 DM" ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfertigung von Waren, soweit die Untersuchung nicht aus verbrauchsteuerrechtlichen oder marktordnungsrechtlichen Gründen veranlaßt ist."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Verwahrung von Waren durch eine Zollstelle wird eine Verwahrungsgebühr von täglich 2 DM für jede angefangenen 100 Kilogramm, im Postverkehr für jedes Paket eine Verwahrungsgebühr von täglich 1 DM erhoben."

b) In Absatz 3 wird das Wort „Zolldienststelle" durch das Wort „Zollstelle" ersetzt.

6. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

(1) Für die mit einem Antrag auf Grenzbeschlagnahme von Waren, die Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzen, verbundenen Amtshandlungen wird eine Gebühr im Rahmen von 50 DM bis 500 DM erhoben. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der zu erwartende Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für den Antragsteller zu berücksichtigen.

(2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden die in § 10 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 8 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben, die im Zusammenhang mit der beantragten Grenzbeschlagnahme anfallen."

7. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Zolldienststelle" durch das Wort „Zollstelle" ersetzt.

8. Der Gebührentarif für Untersuchungen – Anlage zu § 9 Abs. 1 – wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Die Verordnung über Gebührenerhebung und Sicherheitsleistung bei Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9290-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1990

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 8)

Gebührentarif für Untersuchungen

– Anlage zu § 9 Abs. 1 –

Inhalt

Vorbemerkungen

(1) Die Untersuchungsgebühr bemißt sich für den Aufbau der Untersuchungsanlage, die Untersuchung der Ware, den Abbau (einschließlich der Reinigung) der Untersuchungsanlage sowie die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses nach den in den Abschnitten A bis H aufgeführten Sätzen. Vermindert sich der zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Aufwand durch Reihenuntersuchungen von Waren gleicher oder ähnlicher Art erheblich, so werden die Gebührensätze mit Ausnahme der Grundgebühren entsprechend (bis zur Hälfte der Sätze) ermäßigt.

(2) Sind für Untersuchungen Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist im Gebührentarif bestimmt, daß die Gebühr nach dem Zeitaufwand (nZ) zu bemessen ist, so sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 76,– DM

b) für sonstige Bedienstete 48,– DM.

Angefangene Viertelstunden werden auf Viertelstunden aufgerundet; Untersuchungsgebühren in Höhe von über 100,– DM werden auf durch fünf teilbare Beträge abgerundet.

(3) Zu den Untersuchungen rechnen auch aufwendige Probenvorbereitungen, nach Sachlage erforderliche Begutachtung von Waren anhand von Zeichnungen, Prospekten, Angaben des Antragstellers oder des Anmeldepflichtigen usw. sowie die Auswertung von Analyseergebnissen und -zeugnissen. Für diese Untersuchungen und die Dokumentation des Ergebnisses werden Gebühren nach dem Zeitaufwand angesetzt. Im Zusammenhang mit Warenuntersuchungen aufgewendete Zeiten für Literaturstudium, Besprechungen und dergleichen sind für die Gebührenberechnung nur zu berücksichtigen, soweit die betreffenden Tätigkeiten nicht über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen		
1		Längen- bzw. Dickenmessungen
1.1	13,–	– mit Mikrometer
1.2	26,–	– andere

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
2		Siebanalyse (nach DIN 1171 und 4188)
2.1	26,–	– erste Fraktion
2.2	13,–	– jede weitere Fraktion
3		Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper
3.1	13,–	– mit der Spindel
3.2	26,–	– mit dem Pyknometer
3.3	45,–	– nach dem Schwebeverfahren
3.4	13,–	– nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte)
3.5	13,– zusätzlich Grundgebühr 10,–	– nach der Schwingquarzmethode
4	10,–	Löslichkeitsverhalten in Wasser, Säuren, Laugen oder in organischen Lösemitteln, qualitativ, je Versuch
5		Bestimmung des pH-Wertes
5.1	10,–	– mit Indikatoren
5.2	28,–	– elektrometrisch
6	nZ	Schmelzpunktsbestimmung
7	nZ	Siedepunktsbestimmung
8		Destillation
8.1	50,–	– einfache Destillation bei normalem Druck
8.2	nZ	– andere
9	70,–	Extraktion oder Perforation
10	nZ	Molekulargewichtsbestimmung
11		Bestimmung der Viskosität
11.1	50,–	– einfach
11.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 15,–	– aufwendig
12		Messungen mit dem
12.1	13,–	– Refraktometer
12.2	26,– zusätzlich Grundgebühr 10,–	– Colorimeter/Photometer
12.3	26,– zusätzlich Grundgebühr 10,–	– Nephelometer
12.4	26,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– Polarimeter
12.5		– Spektrographen oder Spektralphotometer
12.5.1	nZ zusätzlich Grundgebühr 20,–	– – UV/VIS-Spektralphotometer
12.5.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 35,–	– – Infrarotspektralphotometer
12.5.3	nZ zusätzlich Grundgebühr 30,–	– – Kernresonanzspektrometer
12.5.4	nZ zusätzlich Grundgebühr 70,–	– – Massenspektrometer

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
12.5.5	nZ zusätzlich Grundgebühr 50,–	– – Atomabsorptionsspektralphotometer
12.5.6	nZ zusätzlich Grundgebühr 75,–	– – Röntgenspektrometer
12.5.7	nZ zusätzlich Grundgebühr 90,–	– – Diffraktometer
12.5.8	nZ zusätzlich Grundgebühr 40,–	– – andere
13		Messung der Radioaktivität
13.1	15,–	– mit dem Geiger-Müller-Zählrohr
13.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 70,–	– anders
14		Chromatographische Bestimmungen
14.1	nZ zusätzlich Grundgebühr 30,–	– mit dem Gaschromatographen
14.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 40,–	– mit dem Hochdruckflüssigkeitschromatographen
14.3	nZ	– andere
15	65,– zusätzlich Grundgebühr 10,–	Polarographische Bestimmungen
16		Elektrophoretische Bestimmungen
16.1	nZ	– qualitativ
16.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 20,–	– quantitativ
17	nZ	Mikroskopische Untersuchungen
18	nZ	Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen anderweit nicht genannt

B. Chemische Untersuchungen

1		Bestimmung des Abdampfrückstands
1.1	13,–	– einfach
1.2	39,–	– aufwendig
2		Bestimmung des Wassers bzw. wasserfreien Stoffs in anderer Weise als nach Nr. B.1
2.1	26,–	– mittelbar aus der Dichte
2.2	50,–	– durch Xylol-Destillation
2.3	42,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– nach der Methode von K. Fischer
2.4	39,–	– nach ISO-Verfahren 1442-1973
3		Bestimmung der Asche
3.1	36,–	– Gesamtasche
3.2	48,–	– Sulfatasche
3.3	nZ	– anders
4		Nachweis von Anionen und Kationen, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt, je Einzelnachweis
4.1	13,–	– einfache Untersuchung
4.2	nZ	– aufwendige Untersuchung

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
5		Elementaranalyse, einschließlich quantitativer Bestimmungen von Ionen und funktionellen Gruppen (ausgenommen Untersuchungen nach Abschnitt E)
5.1	26,–	– qualitativer Nachweis je Element
5.2		– quantitative Analysen
5.2.1	20,– zusätzlich Grundgebühr 10,–	– – Kohlenstoff, Wasserstoff oder Gesamtstickstoff (soweit nicht unter Nr. B.6.1 erfaßt), je Element
5.2.2	50,–	– – Schwefel (ausgen. Untersuchungen nach Nr. B. 12)
5.2.3	50,–	– – Halogene
5.2.4	60,–	– – Phosphor, auch Phosphate
5.2.5	65,–	– – Methoxylgruppen
5.2.6	nZ	– – andere Bestimmungen, ausgenommen solche der Nr. B. 6
6		Bestimmung von Stickstoffverbindungen
6.1	50,–	– Gesamtstickstoff nach Kjeldahl
6.2	65,–	– Eiweißstickstoff
6.3	75,–	– Kollagen
7		Bestimmung der Kohlenhydrate
7.1	13,–	– qualitative Prüfung
7.2	110,–	– Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe
7.3	39,–	– Gesamtmenge der direkt reduzierenden Zucker
7.4	50,–	– Gesamtzucker, nach Inversion
7.5	65,–	– Gesamtzucker nach der Methode von Lane und Eynon
7.6		– mit dem Polarimeter
7.6.1	50,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – polarimetrisch ermittelter Reinheitsgrad, in Weiß- und Rohzucker
7.6.2	90,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – Rendementbestimmung von Rübenrohzucker
7.6.3	26,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – Rendementbestimmung von Rohrrohzucker
7.6.4	55,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – Polarisation vor und nach der Inversion
7.6.5		– – Bestimmung von Rübenzucker und Stärkesirup, auch gem. den Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz
7.6.5.1	140,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – – mit Bestimmung von Stärkesirup
7.6.5.2	70,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – – ohne Bestimmung von Stärkesirup
7.6.6	50,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren (direkte Polarisation der Ware und des verwendeten Stärkezuckers)
7.7	110,–	– Dextrine
7.8		– Stärke
7.8.1	55,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – polarimetrisch
7.8.2	nZ	– – anders (s.a.Nr.B.13.1)
7.9	70,– zusätzlich Grundgebühr 10,–	– Rohfaser

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
7.10		– andere Monosaccharide und zuckerähnliche Polysaccharide
7.10.1	20,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– – polarimetrisch
7.10.2	39,–	– – direkt reduzierend
7.10.3	nZ	– – anders
8		Öle, Fette, Wachse und dergleichen
8.1		– Gesamtfett
8.1.1	70,–	– – direkte Extraktion
8.1.2	90,–	– – Extraktion nach Aufschluß
8.2	35,–	– Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäure
8.3	50,–	– Verseifungszahl
8.4	100,–	– Unverseifbares
8.5	50,–	– Iodzahl
8.6	65,–	– Acetylzahl oder Hydroxylzahl
8.7	75,–	– Epoxidsauerstoff
9		Kaffee, Tee und deren Zubereitungen
9.1	65,–	– wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)
9.2	120,–	– Coffein
10	nZ	Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen
11	nZ	Kunststoffe
12		Kautschuk und Kautschukwaren
12.1	26,–	– Weber-Test
12.2	55,–	– Bestimmung des Gewebeanteils
12.3	90,–	– Gesamtschwefel
12.4	90,–	– Schwefel im Aceton- oder Chloroformextrakt
12.5	110,– zusätzlich Grundgebühr 50,–	– Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation
12.6	55,– zusätzlich Grundgebühr 30,–	– Bestimmung der Zerreißfestigkeit und der bleibenden Dehnung
13		Enzymatische Bestimmung
13.1	100,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– von Stärke
13.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 15,–	– andere
14	140,– zusätzlich Grundgebühr 20,–	Immunologische Bestimmungen
15	nZ	Chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung

C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften

1	75,–	Bestimmung des Trockenstoffs von Tomatensaft
2	65,–	Ermittlung des Gesamttrockenstoffs und des Gehalts an Alkohol in Weinen und Wermutweinen usw.
3	20,–	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Rohtabak
4	26,–	Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure
5	nZ	Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eignung zum Ungenießbarmachen von Casein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sog. pflanzliches Casein), je Vergällungsmittel
6		Bestimmung des Schälgrades
6.1	42,–	– geschälte Getreidekörner
6.2	110,–	– perlförmig geschliffene Getreidekörner
7	26,–	Nachweis von Peroxidase
8	90,–	Fallzahl nach Hagberg
9	120,–	Feststellung von Weichweizenmehl und -grieß in Teigwaren (nach der Methode Young und Gilles, abgeändert durch Bernaerts und Gruner)
10	140,–	Untersuchung von Olivenölen
11	35,–	Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung
12	100,–	Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung
13	26,–	Feststellung des Quadratmetergewichts von Papieren
14	130,– zusätzlich Grundgebühr 30,–	Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen

D. Untersuchung von Spinnstoffen und Waren daraus

1		Ermittlung der Länge und Breite von Geweben, Gewirken, Gestricken und anderen textilen Flächengebilden
1.1	26,–	– von weniger als 20 m Länge
1.2	nZ	– andere
2	nZ	Gewichtsbestimmung von Gewirken, Gestricken, Geweben und von anderen textilen Flächengebilden (Flächengewicht je Quadratmeter)
3	26,–	Messung der Dicke textiler Flächengebilde (10 Messungen bei einem Meßdruck)
4	150,–	Messung der Faserlänge (einschließlich Diagramm)

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
5	nZ	Bestimmung der Kapillarzahl von Chemiespinnfäden
6		Messung des Faserdurchmessers in Mikroprojektion der Längsansicht, Bestimmung der Wollfeinheit, Garnnummer-Bestimmung, Titer-Bestimmung
6.1	30,–	– je 100 Messungen
6.2	50,–	– mit Diagramm
6.3	40,–	– bei Mischungen
6.4	60,–	– mit Diagramm
7		Bestimmung der mittleren Feinheit von Chemiespinnfäden (10 bis 20 Bündel) zu je 50 Fäden
7.1	65,–	– einfach
7.2	100,–	– bei Entnahme aus Garn
7.3	130,–	– Mischgarne
8		Bestimmung der Feinheit und Höchstzugkraft von Garnen, Zwirnen und verwandten Erzeugnissen
8.1	nZ	– Feinheit
8.2	nZ	– feinheitsbezogene Höchstzugkraft
9	nZ	Bestimmung der Drehung von Garnen und Zwirnen sowie der Längenänderung beim Aufdrehen
10	nZ	Ermittlung der Art und des Aufbaus von Fäden
11	nZ	Ermittlung der Fadendichte in Geweben
12	nZ	Ermittlung der Maschendichte von Gewirken und Gestricken
13	nZ	Ermittlung der Gewebebindung
14	26,–	Ermittlung der Florhöhe
15		Quantitative Bestimmung der Anteile von Fasermischungen
15.1	nZ	– physikalisch (Ausleseverfahren)
15.2		– chemisch
15.2.1	100,–	– – mittels Säuren oder Laugen
15.2.2	150,–	– – mittels organischer Lösemittel
15.2.3	nZ	– – andere Verfahren
16		Ermittlung der Begleitstoffe
16.1	nZ	– qualitative Untersuchung
16.2	nZ	– quantitative Untersuchung
17	10,–	Fluoreszenz-Untersuchung im UV
18		Qualitativer mikrochemischer Nachweis von Spinnstoffen, je Garn
18.1	26,–	– Wolle, Baumwolle, Seide, Bastfasern
18.2	nZ	– andere

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
19	nZ	Physikalische und chemische Untersuchungen und Bestimmungen bei Spinnstoffen und Waren daraus, anderweit nicht genannt

E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl

1	40,– zusätzlich Grundgebühr 20,–	Qualitative Untersuchung
2		Quantitative Bestimmung
2.1	30,– zusätzlich Grundgebühr 20,–	– des Gehalts an Kohlenstoff
2.2	70,–	– des Gehalts an Phosphor
2.3	50,–	– des Gehalts an Schwefel
2.4	90,– zusätzlich Grundgebühr 30,–	– des Gehalts an anderen Elementen (je Element)

F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Techn. Bestimmungen – CTB)

1		Ermittlung des Alkoholgehaltes,
1.1		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser weder Extraktstoffe noch flüchtige Stoffe enthält
1.1.1	10,–	– – mit dem Alkoholometer nach M 1 (CTB)
1.1.2	40,–	– – mit dem Pyknometer nach M 3.1 (CTB)
1.2		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser nur nicht flüchtige Extraktstoffe enthält
1.2.1	48,–	– – nach Abtrieb mit dem Alkoholometer nach M 2 (CTB)
1.2.2	65,–	– – nach Abtrieb mit dem Pyknometer nach M 3.2 (CTB)
1.3		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser andere flüchtige Stoffe enthält
1.3.1	80,–	– – nach M 3.3.1 und M 3.3.2 (CTB)
1.3.2	28,–	– – Zuschlag für Prüfung nach M 3.3.3 (CTB)
1.3.3	20,–	– – Zuschlag für Ermittlung des Alkoholgehalts in Spraydosen
2		Ermittlung des Extraktgehaltes in Alkohol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
2.1	36,–	– als Abdampfrückstand
2.2	36,–	– als Zucker über den Destillationsrückstand aus der Dichte
3		Sensorische Prüfung auf Aussehen, Geruch und Geschmack
3.1	26,–	– bei Einzelprüfungen
3.2.	90,–	– bei Dreiecksprüfungen nach DIN 10951
4	30,–	Bestimmung der Permanganat-Entfärbungszeit in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
5		Bestimmung der Aldehyde in Neutral- und Rohalkohol
5.1	70,–	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Schiff)
5.2	70,–	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Hydroxylaminhydrochlorid)
6		Bestimmung der höheren Alkohole (Fuselöl) in Neutral- und Rohalkohol
6.1	31,–	– Fuselölgehalt gem. § 204 BO

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
6.2	100,–	– Fuselöltest nach Komarowsky (Abschn. 6 CTB)
6.3	80,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– Zusammensetzung des Fuselöls (gaschromatographisch)
7	65,–	Bestimmung der Gesamtsäure in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
8	100,–	Bestimmung der Ester in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
9		Bestimmung der flüchtigen Basen in Neutral- und Rohalkohol
9.1	100,–	– nach Abschnitt 6 CTB (Methode nach Conway)
9.2	85,–	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Neßler)
10	95,–	Bestimmung des Methanols in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
11	60,–	Bestimmung des Furfurals in Neutralalkohol (qualitativ) nach Abschnitt 6 CTB
12		Ermittlung des ^{14}C-Gehalts in Ethanol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
12.1	260,– zusätzlich Grundgebühr 40,–	– bei einem Alkoholgehalt bis 85 % vol
12.2	200,– zusätzlich Grundgebühr 40,–	– bei einem Alkoholgehalt von mehr als 85% vol
13		Untersuchung von Vergällungsmitteln nach Abschnitt 9.5 CTB
13.1	50,–	– mit einfachem Aufwand
13.2	65,–	– mit mittlerem Aufwand
13.3	85,– zusätzlich Grundgebühr 15,–	– mit erhöhtem Aufwand (gaschromatographisch)
13.4	nZ	– besonderer Art

G. Mineralöl

1	80,–	Destillation nach ASTM D 86/DIN 51 571 (*)
2	60,–	Flammpunkt nach Abel-Pensky, DIN 51 755 (*)
3		Farbzahl
3.1	26,–	– nach ASTM D 1500/DIN 51 578 (*)
3.2	39,–	– nach Verdünnung
4	50,–	Sulfatasche nach ASTM D 874/DIN z. B. 51 575 (*)
5	100,–	Verseifungszahl, potentiometrisch, nach ASTM D 939 (*)
6	100,–	Pourpoint nach ASTM D 97 (*)
7	100,–	Ölgehalt in Paraffin nach ASTM D 721/ISO 2908 (*)
8	90,–	Schwefelgehalt, z. B nach ASTM D 1266 oder DIN 51 768 (*)

(*) oder vergleichbare Methoden

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
9	50,–	Erstarrungspunkt am rotierenden Thermometer nach ASTM D 938/DIN 51 556 (*)
10	60,–	Tropfpunkt nach Ubbelohde, DIN 51 801 (*)
11	70,–	Nadelpenetration nach ASTM D 5/DIN z. B. 1995 U 3 (*)
12	95,–	Walk-Konuspenetration nach ASTM D 217/DIN 51 804 (*)
13	70,–	Konuspenetration nach ASTM D 937/DIN 51 580 (*)
14	75,–	Bromzahl, elektrometrisch oder nach DIN 51 774 (*)
15	130,– zusätzlich Grundgebühr 40,–	Bestimmung des Farbstoffgehaltes im Zusammenhang mit der Heizölkennzeichnung
16	100,– zusätzlich Grundgebühr 10,–	Bestimmung des Furfurolgehaltes im Zusammenhang mit der Heizölkennzeichnung
17	50,– zusätzlich Grundgebühr 40,–	Bestimmung des Bleigehaltes nach DIN 51 769 (*)
18	nZ	Mineraluntersuchungen, anderweit nicht genannt

H. Untersuchungen im Zusammenhang mit anderen Verbrauchsteuern, soweit nicht in anderen Abschnitten erfaßt

1		Untersuchung von Salzvergällungsmitteln
1.1	35,–	– einfach
1.2	70,–	– aufwendig
2	100,–	Untersuchung von vergälltem Salz
3		Untersuchung von Zuckervergällungsmitteln
3.1	35,–	– einfach
3.2	80,–	– aufwendig
4	120,–	Untersuchung von vergälltem Zucker

(*) oder vergleichbare Methoden

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST

Vom 20. Juni 1990

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertragen wir die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) – je für ihren Geschäftsbereich – den Präsidenten der Oberpostdirektionen und des Posttechnischen Zentralamtes.

II.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt insoweit die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 6. Juli 1982 (BGBl. I S. 959) außer Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1990

Deutsche Bundespost POSTDIENST
Generaldirektion
Der Vorstand
Bender